

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

BRAFA Wedding Photography – Stand März 2017

I. Geltungsbereich, Definitionen

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle an Max Braun, BRAFA Photography, BRAFA Wedding Photography (nachfolgend Fotograf genannt) erteilten Aufträge.
2. "Lichtbilder" im Sinne der nachfolgenden AGB sind alle hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt werden oder vorliegen, d. h. Negative, Papierbilder, Bilder auf Leinwand, Bilder auf digitalen Medien, Videos/ Slideshows usw.

II. Urheberrecht, Nutzungsrechte, Bildbearbeitung

1. Die/ Der Fotograf/in ist die/der Urheber/in an sämtlichen Lichtbildern im Sinne des deutschen UrhG.
2. Überträgt die/der Fotograf/in die Nutzungsrechte an ihren Lichtbildern, so ist jeweils nur das einfache private Nutzungsrecht übertragen. Im Einzelnen bedeutet dies folgendes:
 - a) Die digitalisierten Bilder sind ohne Wasserzeichen und können für den privaten Gebrauch beliebig vervielfältigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für die Herstellung von privaten Druckerzeugnissen, insbesondere Fotobücher. Insoweit ist auch die Bildbearbeitung – analog oder digital – i. S. e. Collage, Montage oder Farbumwandlung u. ä. zulässig und bedarf keiner vorherigen Zustimmung durch die/den Fotograf/in.
 - b) Die private Verbreitung auf CD/DVD oder ähnlichen Datenträgern oder im Internet, z. B. durch das Versenden einer Email mit Bildern an Familie und Freunde, ist zulässig. Die Nutzungsbedingungen gelten in diesen Fällen jedoch für Dritte gleichermaßen, die Haftung hierfür trägt der Auftraggeber.
 - c) Die Veröffentlichung auf einer privaten Website ist grundsätzlich zulässig, vorausgesetzt, die Fotogalerie ist passwortgeschützt. Ist die Galerie frei zugänglich, so ist die Fotografin als Urheberin der Bilder zu nennen, etwa in einem kurzen Einleitungssatz oder als Kennzeichnung unter den Fotos, z. B. "Foto: Janine Renters, Momente Fotografie & Design".
 - d) Eine Veröffentlichung in sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter u. ä. ist grundsätzlich erlaubt.
 - e) Die gewerbliche Nutzung, insbesondere die Weitergabe von Bilddateien an Hotels oder andere Dienstleister, bedarf einer gesonderten Vereinbarung. In diesem Fall setzt eine Weitergabe voraus, dass das Recht der Fotografin auf Namensnennung gewahrt und eine Verlinkung zur Website von "Momente Fotografie & Design" vorgenommen wird.
 - f) Die Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die/den Fotograf / in zu Schadensersatzforderungen.
3. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an die/den Fotograf/in.
4. Die Negative verbleiben bei der Fotografin. Eine Herausgabe der Negative an den Auftraggeber erfolgt nur in Ausnahmefällen und bei entsprechender Vereinbarung.

III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt, Reklamation

1. Das für die Herstellung der Lichtbilder im jeweiligen Auftrag vereinbarte Honorar wird nach § 19 (1) UStG berechnet. Mehrwertsteuer wird somit nicht ausgewiesen.

2. Durch den Auftrag anfallende zusätzliche Kosten und Auslagen (Reisekosten, Spesen etc.) sind nur nach Absprache im Honorar enthalten und werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
3. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Der/Dem Fotograf/in bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Es gelten die allgemeinen Verzugsvorschriften i. S. d. § 286 BGB.
4. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum der/des Fotograf/in.
5. Hat der Auftraggeber der/dem Fotograf/in keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach einer Aufnahmeproduktion Änderungen, hat dieser die Mehrkosten zu tragen. Die Fotografin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Ein Gefallenserfolg der Dienstleistung ist nicht geschuldet.

IV. Haftung

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet die Fotografin für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet die/der Fotograf/in – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die/der Fotograf/in verwahrt die Negative/Daten sorgfältig. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihr aufbewahrte Negative/Daten ein Jahr nach Beendigung des Auftrags zu löschen.

V. Nebenpflichten

1. Bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen und der Rechtsinhaber einzuholen. Der Auftraggeber hat den Fotografen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren.
2. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, welche die/der Fotograf/in nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar der/des Fotograf/in, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die/der Fotograf/in auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass der/des Fotograf/in kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die/der Fotograf/in auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
3. Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Die/der Fotograf/in haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

VI. Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der/die Fotograf/in verpflichtet sich im Rahmen des Auftrages bekannt gewordene Informationen vertraulich zu behandeln.

VII. Leistungsstörung, Ausfallhonorar:

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich und müssen mindestens 24 Stunden vor Eintreffen des Termins in schriftlicher oder mündlicher Form durch den Auftraggeber abgesagt werden.
2. Für das nicht Einhalten dieser Frist wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 50% des vereinbarten Shooting-Preises, zzgl. anfallenden Kosten wie z.B. Visagistin oder Studiomiete, berechnet.
 - 2.1 Für das Versäumen eines Termins ohne vorherige Mitteilung wird der gesamte mündlich und/oder schriftlich vereinbarte Shooting-Preis berechnet.
3. Jegliche Verspätung von Seitens des Auftraggebers wird von der Shooting-Zeit abgezogen.
4. Werden Termine aus gesundheitlichen oder anderen Gründen auf einen nahe liegenden Ausweichtermin verschoben, entsteht keine Ausfallgebühr für den Auftraggeber, vorausgesetzt der Ausweichtermin wird eingehalten.
 - 4.1 Sollte der Auftraggeber an einem Shooting-Termin kurzfristig verhindert sein, kann das Shooting auch auf eine andere, vom Auftraggeber ausgewählte Person übertragen werden, ohne das weitere Kosten entstehen insofern sich der neue Auftraggeber im Umkreis von 25 KM befindet.
5. Sollte der Fotograf einen Termin nicht einhalten können, ist er verpflichtet diesen rechtzeitig beim Auftraggeber abzusagen und einen Ausweichtermin zur Verfügung zu stellen.

VIII. Sonderbestimmungen für Hochzeiten

1. Nach Vertragsunterzeichnung sind vom Auftraggeber 30 % Anzahlung auf das vereinbarte Honorar zu leisten. Das Resthonorar wird fällig am Tag der Hochzeit.
2. Jede weitere halbe Stunde (0,5 Std) Fotografie am Hochzeitstag wird mit 125,- € berechnet.
3. Die Übergabe der digitalen Dateien/Alben erfolgt i. d. R. ca. 5-6 Wochen nach der Hochzeit.
4. Ist es der/dem Fotograf/in aufgrund höherer Gewalt (Unfall, Krankheit etc.) nicht möglich, den Auftrag auszuführen oder aufgrund hoher Auftragslage die Bilder innerhalb der angegebenen Zeit zu liefern, verzichtet das Brautpaar auf Schadensersatzansprüche.
5. Die/der Fotograf/in ist berechtigt, die entstandenen Lichtbilder für Werbezwecke zu nutzen, namentlich zur Erstellung von Musteralben, Broschüren u. ä. sowie zur Veröffentlichung auf ihrer Website und ihrem (Facebook-) Blog. Insbesondere darf die/der Fotograf/in die Lichtbilder auch Dritten zur Verfügung stellen, wenn dies ihrer Eigenwerbung dient. Eine Veröffentlichung in Magazinen u. ä. bedarf einer gesonderten Absprache. Das Brautpaar erklärt sich mit der Einräumung der Veröffentlichungsrechte einverstanden und versichert zudem, auch seine Gäste auf die mögliche Veröffentlichung Bilder hinzuweisen und insoweit deren Einwilligung einzuholen. Für Ersatzansprüche Dritter, die auf dem Nichtvorliegen dieser Einwilligung beruhen, werden die Auftraggeber die/der Fotograf/in von der Haftung vollumfänglich freistellen.
6. Das Brautpaar verpflichtet sich, dass der/dem Fotograf/in sämtliche erforderlichen Informationen bezüglich der Ausführung des Vertrags vorliegen und vor allem etwaige Sonderwünsche, beispielsweise Aufnahmen von bestimmten Familienkonstellationen, Aufnahmen bestimmter Gäste, bestimmte Motive etc., im Vorfeld schriftlich mitgeteilt hat und ausführlich besprochen wurden.

7. Für den Fall, dass das Brautpaar von diesem Vertrag aus Gründen zurücktritt, die die/der Fotograf/in nicht zu vertreten hat oder die Hochzeit aus anderweitigen Gründen nicht stattfindet, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars fällig.

IX. Schlussbestimmungen

1. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.

2. Die Unwirksamkeit einer der vorgenannten Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.